

Bürgerversammlung Stadt Starnberg / Ortsteil _____ am _____ - WORTMELDEBOGEN -

entsprechend der Satzung über die Abhaltung von Bürgerversammlungen und Ortsteilbürgerversammlungen der Stadt Starnberg vom 03.07.2019 - nachfolgend kurz BVS (für Bürgerversammlungssatzung) genannt.
Bitte Wortmeldebogen vollständig, gut leserlich ausfüllen. Bitte nur ein Thema pro Wortmeldebogen. Bei mehr Platzbedarf weitere Wortmeldebögen anheften.

Bitte mit X ankreuzen:

Ich habe / stelle

einen Antrag zur Abstimmung¹⁾

eine Anfrage ohne Abstimmung²⁾

ein Anliegen ohne Abstimmung²⁾

eine Anregung ohne Abstimmung²⁾

JA NEIN

Ich möchte meinen Beitrag selbst vortragen³⁾.

Ich bin mit der Veröffentlichung⁴⁾ ohne Nennung meines Namens und meiner persönlicher Angaben einverstanden.

JA NEIN

Ich habe meinen Hauptwohnsitz in Starnberg⁵⁾. Ich bin also GemeindegewohnerIn und damit in Starnberg und der Bürgerversammlung wahlberechtigt⁶⁾.

Ich habe einen Wohnsitz in Starnberg der aber nicht mein Hauptwohnsitz ist⁵⁾. Ich bin also GemeindegewohnerIn und in Starnberg nicht wahlberechtigt⁷⁾

Ich bin Gewerbetreibende/r oder FreiberuflerIn und habe einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung in Starnberg⁵⁾⁸⁾.

Ich bin Ortsfremde/r (kein Gemeindegewohner) mit Grund-/Immobilienbesitz in Starnberg⁵⁾⁸⁾.

Ich bin VertreterIn einer Einrichtung / Organisation in Starnberg oder einer juristischen Person aus Starnberg⁵⁾⁸⁾ in eigenem Namen, nicht in deren Auftrag.

Ich bin Beamtin/Beamter oder Angestellte/r der Stadt Starnberg⁸⁾.

Ich bin Stadtrat/Stadträtin oder ehemaliger Stadtrat/Stadträtin der Stadt Starnberg⁸⁾.

Ich bin VertreterIn von Presse und Medien⁸⁾.

Ich sichere zu, dass ich hinsichtlich der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen Inhaber aller erforderlichen Rechte bin und dass durch die Veröffentlichung dieser Unterlagen keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden.

Persönliche Angaben: (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name	Vorname	Staatsangehörigkeit
Straße und Hausnummer		PLZ Ort
Telefonnummer Festnetz (freiwillig)	Telefonnummer Mobil / Handy (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)

Bitte hier Ihren **ANTRAG**, Ihre **ANFRAGE** Ihr **ANLIEGEN** oder Ihre **ANREGUNG** aussagekräftig formulieren.

Einen ANTRAG bitte so formulieren, dass über ihn mit "JA, ich stimme dem Antrag zu" oder "NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu" abgestimmt werden kann.

Wenn Sie einen Antrag stellen, bitte tragen Sie hier ihre **ANTRAGSBEGRÜNDUNG** ein.

Starnberg, den (bitte Datum eintragen)	Unterschrift
--	--------------

Platz für Vermerke der Stadt Starnberg - bitte nicht beschriften

- Antrag ohne Gegenstimme angenommen Antrag mit Mehrheit angenommen
 Antrag ohne Gegenstimme abgelehnt Antrag mit Mehrheit abgelehnt

1) Der Vorsitzende lässt über alle Anträge, die in der Bürgerversammlung gestellt wurden, nach Abwicklung der Wortmeldungen der Bürger und nach den Stellungnahmen der Verwaltung, in offener Abstimmung entscheiden. Dazu wird der Antragstext vorgelesen, nicht jedoch die Begründung (§ 11 Abs. 1 BVS). Die Beschlussfassung über einen Antrag erfolgt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden (§ 11 Abs. 12 BVS). Beschlüsse der Bürgerversammlung zu Anträgen sind keine unmittelbar geltenden Entscheidungen, sondern Empfehlungen der Bürgerversammlung an den Stadtrat. Diese sind innerhalb von einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat zu behandeln (§ 12 Abs. 1 BVS).

2) Dem Versammlungsleiter wird empfohlen, die Worterteilung so zu führen, dass ein Vertreter und Mitarbeiter der Stadt Starnberg, ein Stadtrat, ein Vertreter und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, ein Vertreter der Polizei in Polizeiangelegenheiten, ein Vertreter der Feuerwehr in Feuerwehrangelegenheiten nach jedem Diskussionsredner das Wort ergreifen können (§ 9 Abs. 7 BVS). Soweit zu den angesprochenen Sachthemen fachliche Antworten seitens der Stadtverwaltung sofort möglich sind und fachlich zuständige Mitarbeiter der Stadt Starnberg anwesend sind, nehmen der Vorsitzende oder die Fachkräfte der Stadt Starnberg direkt Stellung (§ 9 Abs. 8 BVS). Soweit dies bei Anfragen, Anliegen oder Anregungen nicht möglich ist oder diese aus zeitlichen Gründen in der Bürgerversammlung nicht beantwortet werden können, werden diese dem ersten Bürgermeister umgehend nach der Bürgerversammlung vorgelegt und von ihm bzw. der Stadtverwaltung so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens nach drei Monaten schriftlich beantwortet und die Antwort ortsüblich bekanntgemacht. Für diese Bekanntmachung werden Anfragen, Anliegen oder Anregungen zum gleichen Gegenstand zusammengefasst und über die am weitest gehende Anfrage, das am weitest gehende Anliegen oder die am weitest gehende Anregung beantwortet (vgl. § 9 Abs. 9 BVS).

3) Wenn Sie Ihren Antrag nicht persönlich vortragen wollen, also NEIN ankreuzen, dann wird lediglich Ihr Antrag unter Nennung Ihres Namens vorgelesen, Ihre Antragsbegründung wird nicht vorgelesen.

4) durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung u. a. Aushang auf Amtstafeln der Stadt Starnberg, auf der Website der Stadt Starnberg, über Pressemitteilung an regionale Tages-/Wochenzeitungen.

5) beziehungsweise im Falle einer Ortsteilbürgerversammlung im entsprechenden Ortsteil der Stadt Starnberg (vgl. § 13 Abs. 1 BVS).

6) Sie sind auf dieser Bürgerversammlung bzw. Ortsteilbürgerversammlung teilnahmeberechtigt, rede- und mitberatungsberechtigt (vgl. § 6 Abs. 1 BVS) und antragsberechtigt (vgl. § 7 Abs. 1 BVS) und abstimmungsberechtigt (vgl. § 11 Abs. 2 BVS).

7) Sie sind auf dieser Bürgerversammlung bzw. Ortsteilbürgerversammlung teilnahmeberechtigt, rede- und mitberatungsberechtigt (vgl. § 6 Abs. 1 BVS) und antragsberechtigt (vgl. § 7 Abs. 1 BVS). Sie sind NICHT abstimmungsberechtigt (vgl. § 11 Abs. 2 BVS).

8) Sie sind auf dieser Bürgerversammlung bzw. Ortsteilbürgerversammlung teilnahmeberechtigt. Sie können schriftliche Anfragen stellen, schriftlich Anliegen schildern oder schriftlich Anregungen geben. Sie sind NICHT rede- und mitberatungsberechtigt (vgl. § 6 Abs. 1 BVS), NICHT antragsberechtigt (vgl. § 7 Abs. 1 BVS) und NICHT abstimmungsberechtigt (vgl. § 11 Abs. 2 BVS). Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen (vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) Art. 18 Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung) Abs. 3, Satz 1 und Satz 2, Teil 1).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter www.starnberg.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.